

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Oronos Verein®** besteht ein gemeinnütziger politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Oronos Verein® fördert eine verantwortungsbewusste Lebensweise basierend auf dem Wissen von ORONOS®

Der Oronos Verein® bezweckt die direkte und indirekte Unterstützung und Förderung der Oronos Stiftung® durch finanzielle oder andere Zuwendungen. Er beschafft Mittel und stellt diese der Oronos Stiftung® zur freien Verfügung. Einsatz und Verwendung der Mittel obliegt einzig der Oronos Stiftung®.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitglieder-Beiträgen, Spenden und weiteren Zuwendungen sowie Erträgen aus der Vereinstätigkeit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- durch nicht fristgemässes Entrichten des Mitgliederbeitrages.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

8. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder, ohne Ehrenmitglieder, können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt in gleicherweise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Der Generalversammlung obliegt:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- 3) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Vorstandes

- 5) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- 6) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- 7) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- 8) Änderung der Statuten
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 -Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisoren kontrollieren stichprobenweise die Jahresrechnung und erstellen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Oronos Verein
Präsidentin Marianne Amsler
Käppelistr. 24
CH-4600 Olten
+41 79 354 99 99
info@oronosverein.ch
www.oronosverein.ch



CHF Konto 89-215119-2
IBAN CH46 0900 0000 8921 5119 2
EUR Konto 91-764454-9
IBAN CH40 0900 0000 9176 4454 9
BIC POFICHBEXXX

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin beträgt 3 Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. *Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.*

Aufgaben:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Ausen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) ein bis drei Beisitzer

Der Vorstand organisiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Weitere Regelungen sind aus der separaten Spesenregelung ersichtlich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, und in dessen Verhinderungsfall des Aktuars, mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Oronos-Stiftung®. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.02.19 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Damit verlieren die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.

Olten, 16. Februar 2019
Die Präsidentin Der Aktuar

Marianne Amsler René Rüegg

Oronos Verein
Präsidentin Marianne Amsler
Käppelistr. 24
CH-4600 Olten
+41 79 354 99 99
info@oronosverein.ch
www.oronosverein.ch



CHF Konto 89-215119-2
IBAN CH46 0900 0000 8921 5119 2
EUR Konto 91-764454-9
IBAN CH40 0900 0000 9176 4454 9
BIC POFICHBEXXX